



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für IMMOBILIEN

Wien, Mai 2017

SUBVENTION UND EINKOMMENSTEUER[©]

Eine Unternehmerin erwarb **von einer Gemeinde Grundstück** um den symbolischen Kaufpreis von **€ 1,-** mit **Verpflichtung**, auf diesem Grundstück ein Pflegeheim zu errichten.

Das Finanzamt (und ebenso das BFG) beurteilten die Überlassung des Grundstückes mit den von der Gemeinde bezahlten Anschaffungskosten von **€ 140.000,-** **nicht als steuerfreie Subvention** gem § 3 Abs 1 26 EStG, sondern als steuerpflichtiges Leistungsentgelt (Gegenleistung: Errichtung des Pflegeheimes).

Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 23.2.2017, Ra 2015/15/0027 das angefochtene Erkenntnis des BFG wegen Rechtswidrigkeit auf. In der Errichtung des Pflegeheimes ist **keine Gegenleistung** der Zuschussempfängerin zu erblicken. Durch die Errichtung eines Pflegeheimes wurde der Gemeinde kein wirtschaftlicher Vorteil eingeräumt. Es lag daher eine **einkommensteuerfreie Subvention** vor.